

**Gemeinsame Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021 und der Bundestagswahl am 26. September
2021**

1. Bildung der Wahlausschüsse

Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. V. m. § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - werden die im jeweiligen Wahlgebiet – Gemeinde Ostrhauderfehn und Gemeinde Rhaderfehn – vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, mir bis zum

26. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf entsprechend § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Ostrhauderfehn, Rhaderfehn, den 19. Februar 2021

Die Gemeindevorstände

i.V. de Boer

Müller

2. Bildung der Wahlvorstände

Die im jeweiligen Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 11 Abs. 1 NKWG i. V. m. § 10 Abs. 3 NKWO – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - aufgefordert, bis zum

26. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehenamt innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf entsprechend § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Gleiches gilt gemäß § 9 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) - in der zurzeit geltenden Fassung - für die Bundestagswahl für Vorschläge der Parteien im jeweiligen Bezirk für Beisitzer/innen für die Wahlvorstände.

Ostrhauderfehn, Rhaderfehn, den 19. Februar 2021

Die Bürgermeister

i.V. de Boer

Müller